

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 01.06.2016

1. AUFTRAGSANNAHME -AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

a) Wir arbeiten ausschließlich zu diesen Bedingungen. Diese gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer. Bedingungen unserer Kunden, die diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen widersprechen, gelten nur, falls und soweit ihre Gültigkeit von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Stillschweigen unsererseits gegenüber anderslautenden Bedingungen auch in einem eventuellen Bestätigungsschreiben -gilt auf keinen Fall als Anerkennung oder Zustimmung. Spätestens mit der Annahme unserer Lieferung gilt die Verbindlichkeit unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als anerkannt.

b) Aufträge kommen durch die Entgegennahme des Kundenauftrages durch den Verkäufer zustande. Der Verkäufer kann bei Bestellungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Entgegennahme des Auftrages vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten. Der Verkäufer ist im Übrigen berechtigt, innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Auftragsentgegennahme dem Käufer durch eine Auftragsbestätigung eventuelle Abweichungen von den im Auftrag vorgesehenen Regelungen mitzuteilen, die für beide Teile auch insoweit verbindlich werden, als sie durch die vorliegenden AGB (vgl. u.a. Nr. 12) nicht gedeckt sein sollten, falls der Käufer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb weiterer 10 Tage durch Absendung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.

2. RÜCKTRITTS-, VORKASSERECHT, LIEFERFRISTVERLÄNGERUNG

Voraussetzung für die Belieferungspflicht ist die zweifelsfreie Kreditwürdigkeit des Käufers, die dieser mit der Abgabe seiner Bestellung versichert. Bestehen entgegen dieser Versicherung Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, durch die der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe gefährdet wird, insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Räumungsverkauf, Insolvenzantrag, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Scheck- oder Wechselproteste, Verzug mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen zu versichern, oder wenn der Käufer seine fälligen Verpflichtungen aus früheren Kaufverträgen mit dem Verkäufer oder Dritten in nicht unbedeutender Weise noch nicht erfüllt hat, so ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten oder Schadensersatz nach § 8 b dieser AGB zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarte Lieferfristen gelten von diesem Zeitpunkt an als unterbrochen.

3. UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche andauern oder voraussichtlich dauern, verlängern sich laufende Liefer- oder Nachbesserungsfristen ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist. Die Verlängerung entfällt, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird. Ist die Lieferung bzw. Abnahme in den genannten Fällen nicht innerhalb der verlängerten Lieferungs- bzw. Abnahmefrist erfolgt, kann die andere Vertragspartei nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche sind in den beschriebenen Fällen ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihrer Obliegenheit genügt hat.

4. NACHLIEFERUNGSFRIST

Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 18 Kalendertagen in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt, wenn nicht der Käufer innerhalb weiterer 12 Tage verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird. Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem diese Mitteilung des Käufers beim Verkäufer eingeht. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware - „Never-out-of-Stock“ - beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werktage. Bei Nichtlieferung ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Im Übrigen gelten die o.g. Bestimmungen.

Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, soweit § 6 Schadensersatz keine Anwendung findet.

5. MÄNGELRÜGEN, TEILLIEFERUNGEN

a) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und eventuelle Mängel dem Verkäufer innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Wareneingang mitzuteilen. Die Ware gilt auch dann als genehmigt, wenn der Käufer im Falle einer Rüge die Ware auf Verlangen des Verkäufers nicht innerhalb einer Woche zurückschickt. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle eines versteckten Mangels hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag hinsichtlich der mangelhaften Artikel zurückzutreten, sofern nicht § 6 Anwendung findet.

b) Handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen hinsichtlich Qualität, Passform, Farbe oder Design dürfen nicht beanstandet werden. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 14 Tagen nach Rückempfang der Ware. Bei einem Fehl-

schlag der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verbleibt es insoweit bei dem Anspruch des Käufers auf Minderung bzw. Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich der mangelhaften Artikel.

c) Der Verkäufer ist berechtigt, entsprechend dem Produktionsfortgang Teillieferungen vorzunehmen und solche gesondert zu fakturieren.

d) Bei einem Kauf nach Probe oder Muster ist die Haftung des Verkäufers für offene Mängel dann ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware dem Muster entspricht.

e) Ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt.

6. SCHADENERSATZ

Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Ausschluss gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer in Satz 1 genannter Fall vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. FÄLLIGKEIT, SKONTI, ELEKTRONISCHE RECHNUNG, KONTOAUSZÜGE, EINZUGSVERFAHREN

a) Die Rechnungen werden zum Tage der Auslieferung ausgestellt. Sie sind zahlbar:

Vororder: innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung mit 4 % Skonto, vom 11. bis 30. Tag rein netto.

Nachorder: Unreduzierte Lagerware ist nach 15 Tagen rein netto fällig. Reduzierte Lagerware ist sofort rein netto fällig.

b) Der Käufer stimmt ebenfalls dem elektronischen Rechnungsversand zu und teilt dem Verkäufer eine gültige E-Mail Adresse mit.

c) Die Zahlungen sind durch Überweisung oder Bankeinzug zu leisten. Maßgeblich für den Eingang ist das Datum der vorbehaltslosen Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers, die bei Scheckzahlung frühestens 14 Tage nach deren Einreichung angenommen werden soll. Falls Schecks gegeben werden sollten, so wird durch deren evtl. Entgegennahme und Einlösung durch den Verkäufer nichts an den ursprünglichen Fälligkeiten geändert. Insbesondere liegt hierin keine Stundung durch den Verkäufer und keine Einschränkung der Klag- und Vollstreckbarkeit der Forderung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich aus unaufgefordert übersandten Schecks oder Wechseln zu befriedigen. Protestkosten, Diskontspesen und eventuelle Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

d) Der Verkäufer versichert über seine offenen Rechnungen regelmäßig Kontoauszüge. Der Besteller ist verpflichtet, diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Falls er eventuelle Differenzen trotz eines entsprechenden Hinweises in dem Kontoauszug nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich rügt, gilt die im Auszug errechnete Forderung als anerkannt.

e) Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht bei ihm eingegangenen Rechnungsbeträge einschließlich eventueller Kosten und Zinsen durch Banklastschriftverfahren abbuchen zu lassen. Dasselbe gilt für sämtliche eventuellen weiteren Forderungen des Verkäufers, die aufgrund des Zahlungsrückstandes des Käufers fällig geworden sind.

f) Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und – sobald diese ausgeglichen sind – auf die weniger gesicherte, sonst auf die jeweils älteste Hauptsacheforderung verrechnet. Das Leistungsbestimmungsrecht des Käufers gem. § 366 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

8. ZAHLUNGSRÜCKSTAND, AUFRECHNUNGSVERBOT, PAUSCHALER SCHADENERSATZ I.H. V. 50 %:

a) Kommt der Käufer mit seinen Abnahme- oder Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in nicht unerheblichem Maß länger als 10 Tage in Rückstand, tritt damit eine Verkürzung der dem Käufer ursprünglich bewilligten Zahlungsfristen auf 7 Tage ab Fakturierung ein. Dieser Fortfall des ursprünglich vereinbarten Zahlungszieles gilt für sämtliche Ansprüche des Verkäufers aus den bis zum Verfalltag vom Kunden erteilten Bestellungen bis zu deren vollständigen Bezahlung. Bei Zahlung nach Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Zinsen sind höher anzusetzen, wenn der Verkäufer eine höhere Zinsbelastung nachweist. Vor Ausgleich fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Kosten und Zinsen oder bei unberechtigter Annahmeverweigerung einer Lieferung ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Eine Aufrechnung des Käufers oder ein Zurückbehaltungsrecht ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

b) Falls der Käufer von dem Verkäufer nicht beliefert werden muss (z.B. nach § 2 oder § 8 a dieser AGB), insbesondere weil er mit seinen Abnahme- oder Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist, ist der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 12 Tagen nach Absendung einer

schriftlichen Ankündigung berechtigt, über die Ware anderweitig zu verfügen) und den hieraus entstehenden Verlust anstelle seines Erfüllungsanspruchs bei dem Käufer geltend zu machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser pauschal 50 % des Fakturenwertes o. MwSt. Der Schadensbetrag ist jedoch höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher Haupt- und Nebenforderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung, einschließlich Schadensersatzansprüchen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Käufer ist während der Dauer dieses Eigentumsvorbehaltsrechts ausschließlich berechtigt, die Ware im Rahmen des üblichen Betriebes seines Handelsgeschäfts zu verkaufen, solange sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachträglich wesentlich verschlechtern. Er ist überdies nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungszubereignen oder Sonderverkäufe zu veranstalten. Im Falle einer Pfändung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich von der Pfändung unter Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände zu berichten und ihm insbesondere die Anschrift des Gläubigers, Versteigerungstermin und Anschrift des zuständigen Gerichtsvollziehers zu nennen. Die Kosten der Abwehr von Pfändungen Dritter in Ware trägt der Käufer.

b) Gerät der Käufer mit der Bezahlung einer oder mehrerer laufender Rechnungen des Verkäufers ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, seine Eigentumsvorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen oder diesem die weitere Verfügung über diese Ware zu untersagen, ohne dass mit der Ausübung dieses Rechts ein Vertragsrücktritt oder ein Übergang vom vertraglichen Kaufpreisanspruch auf einen Schadensersatzanspruch verbunden ist.

c) Übersteigt der vom Verkäufer realisierbare Wert der Eigentumsvorbehaltsware seine Forderungen um mehr als 20 %, so kann der Käufer verlangen, dass ihm das Eigentum an Ware im Wert des übersteigenden Betrages übertragen wird. Die Auswahl der zu übertragenden Teile steht dem Verkäufer zu.

d) Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Käufer nach Maßgabe folgender Voraussetzungen ermächtigt:

1. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.

2. Bei Be- oder Verarbeitung der Ware erhält der Verkäufer Miteigentum in Höhe seiner Forderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware.

3. Der Käufer berechtigt, Forderungen aus der Weitergabe der Waren selbst einzuziehen, solange er gegenüber dem Verkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt und solange keine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt. Bei Vorliegen dieser negativen Voraussetzungen wird der Verkäufer die Abtretung gegenüber den Abnehmern aufdecken und die jeweiligen Forderungen selbst einziehen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die ladungsfähigen Anschriften der Abnehmer bekannt zu geben und sämtliche Unterlagen (Aufträge, Rechnungen pp.), die zur Durchsetzung der Forderung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

4. Der Käufer ist grundsätzlich berechtigt, seine Forderungen gegen Abnehmer im Rahmen des echten Factorings zu verkaufen, sofern er den Verkäufer hierüber unter Bekanntgabe des Factors unterrichtet. Er tritt seine Forderung gegen den Factor in Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen ab, der die Abtretung annimmt. Den anteiligen Verkaufserlös zieht er treuhänderisch zugunsten des Verkäufers ein und leitet ihn an diesen weiter. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist er verpflichtet und der Verkäufer berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Factor aufzudecken.

e) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatz-verpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

10. PREIS, VERPACKUNG, VERSAND

Die Preise gelten jeweils, soweit nicht anders angegeben, in Euro ab Sitz des Verkäufers und erhöhen sich noch um eine eventuell anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer. Wenn nicht anders vereinbart, entscheidet der Verkäufer über die Art des Versandes. Die Ware wird ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht versichert, sie reist auf Kosten und Gefahr des Käufers.

11. LIEFERTERMINE

a) Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die festgelegten Liefertermine als ungefährer Versandtag.

b) Der Lauf von vereinbarten Lieferfristen wird unterbrochen, sobald und solange der Käufer mit seinen sonstigen Zahlungs- oder Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer -auch aus eventuellen weiteren Verträgen -ganz oder teilweise in Rückstand gerät.

c) Es werden keine Fixgeschäfte getätigt.

12. LIEFERUNGSAUSSCHLUSS

Sollten von Seiten der Vorlieferanten bestimmte Stoffe oder Dessins nicht geliefert werden oder aufgrund eines geringen Auftragsbestandes die Fertigung einzelner Artikel ausfallen, so ist der Verkäufer berechtigt, den erteilten Auftrag entsprechend zu berichtigen. Eine Gesamtannullierung von Seiten des Käufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

13. AUSWAHLENDUNGEN

Bei Auswahlendungen ist der Käufer verpflichtet, mindestens 50 % des Rechnungswertes der Auswahlendungen fest zu übernehmen. Auswahlendungen, welche nicht 8 Tage nach dem Versand wieder im Besitz des Verkäufers sind, gelten als fest übernommen. Verspätete Rücksendungen werden verweigert. Für die Berechnung des Zahlungszieles ist bei Auswahlendungen das Datum des Lieferscheines maßgeblich.

14. WARENRÜCKSENDUNGEN, VERWERTUNG

Warenrücksendungen -mit Ausnahme von Auswahlendungen oder vorher avisierten Mängelrügen - bedürfen der Einwilligung des Verkäufers, ohne deren Vorliegen sie verweigert werden können. Ware aus danach unzulässigen Rücksendungen oder Annahmeverweigerungen kann der Verkäufer 10 Tage nach einer entsprechenden Vorankündigung wie seine sonstigen Restbestände verwerten, falls diese Ware nicht zuvor vom Käufer abgerufen und bezahlt worden ist. Bei der Verwertung durch den Verkäufer wird dem Käufer eine Gutschrift in Höhe des vom Verkäufer erzielten Erlöses erteilt.

15. EXKLUSIVITÄT

Der Käufer wird die gekauften Artikel nur in seinem in der Bestellung genannten Geschäftslokal anbieten. Eine anderweitige Verkaufsform, insbesondere der Online-Vertrieb, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer haftet für sämtliche Schäden, die dem Verkäufer durch eventuelle Verstöße gegen diese Vereinbarung entstehen. Der Verkäufer macht grundsätzlich keine Alleinverkaufszusagen. Ausnahmen sind an Mindestabnahmen gebunden. Eine solche Zusage bezieht sich nur auf Aufträge für die jeweilige Saison. Bei Verletzungen von Exklusivitätszusagen, die auf Verstößen anderer Kunden gegen diese Vereinbarung beruhen, tritt der Verkäufer seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung auf Wunsch des Käufers an diesen ab, damit dieser selbst gegen den Verletzer vorgehen kann. Hierdurch werden weitergehende Ansprüche gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen.

16. NEBENABSPRACHEN

a) Nebenabsprachen mit Personen, deren Vertretungsbefugnis für den Verkäufer sich nicht aus dem Handelsregister ergibt, sind nichtig, falls diese nicht ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

b) Den Auftrag betreffende Erklärungen des Käufers sind ausschließlich an den Verkäufer zu richten, dessen Vertreter nicht berechtigt sind, Anzeigen von Mängeln, die Erklärung, dass die Ware zur Verfügung gestellt werde, oder ähnliche Erklärungen entgegenzunehmen.

17. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

a) Erfüllungsort, auch bei dem eventuellen Abschluss von Fixgeschäften, ist der Sitz des Verkäufers.

b) Als Gerichtsstand -auch für Wechsel und Scheckprozesse -wird für sämtliche eventuellen Streitigkeiten zwischen den Parteien München vereinbart.

c) Nach seiner Wahl ist der Verkäufer auch jederzeit berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

d) Für die Rechtsbeziehungen auch mit ausländischen Käufern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts -CISG -ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist also allein das Kaufrecht des deutschen BGB und des deutschen HGB. Auch falls dies in ihrem Heimatrecht nicht vorgesehen sein sollte, sind ausländische -wie inländische Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche diesem im Zusammenhang mit der Verfolgung seiner aus einer Warenbestellung herrührender Ansprüche entstehenden Kosten -einschließlich der in Deutschland angefallenen- zu erstatten.

18. SONSTIGES

a) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die sonstigen Regelungen hiervon unberührt.

b) Soweit diese Bedingungen keine Regelung enthalten oder sie ganz oder teilweise unwirksam sind, gelten die Einheitsbedingungen der deutschen Bekleidungsindustrie in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen zwischen den Einheitsbedingungen und den AGB gehen unsere Bedingungen vor.

c) Macht eine Partei stillschweigend keinen Gebrauch von ihr zustehenden Rechten, so stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

d) Der Verkäufer ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten des Käufers für seine Zwecke zu speichern.

e) Soweit in diesen Bedingungen für eine Erklärung die Schriftform vorgesehen ist, gilt diese auch dann als gewahrt, wenn die Erklärung in Textform abgegeben wird.